

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 23

Freitag, 29. September

1916

(Ord. 28. 9. 1916 Nr 8369.)

Die Wiedereinführung der sog. mitteleuropäischen Zeit am 1. Oktober betr.

An die Erzb. Pfarrämter und Pfarrkuratien der Erzdiözese.

Mit dem 30. September d. J. wird die seit dem 1. Mai eingeführte sog. Sommerzeit ihr Ende finden und vom 1. Oktober an die bisherige mitteleuropäische Zeit wieder in Anwendung kommen.

Von seiten der staatlichen Zentralbehörden ist zu diesem Zwecke angeordnet, daß die Uhren der öffentlichen Gebäude in der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober um ein Uhr auf zwölf Uhr zurückzustellen sind und somit die Stunde von 12—1 Uhr zweimal gezählt wird. Die erste Stunde, die noch zum 30. September gehört, wird mit 12 A, die zweite mit 12 B bezeichnet werden.

Wir weisen unsere Pfarrämter demgemäß an, besorgt zu sein, daß auch die Kirchenguhren in der Nacht vom 30. September auf den 1. Oktober, wenn tunlich um 1 Uhr, andernfalls in der Frühe des 1. Oktober um eine volle Stunde zurückgestellt werden.

Geburten und Sterbfälle, die in der Stunde von 12—1 Uhr von Samstag den 30. September auf Sonntag den 1. Oktober (Stunde 12 A) vorkommen, sind in den Kirchenbüchern als am 30. September vorgefallen einzutragen.

Freiburg, 28. September 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 27. 9. 1916 Nr 8462.)

Jugendvereine betr.

An die Erzb. Pfarrämter und Pfarrkuratien.

Wir bringen den Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz aus Anlaß der im Reichstage erfolgten Annahme der Vereinsgesetznovelle zur Kenntnis.

Freiburg, 27. September 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

Fulda, den 23. August 1916.

Aus Anlaß der im Reichstage erfolgten Annahme der Vereinsgesetz-Novelle geben die zu Fulda versammelten Oberhirten den Präsidien der katholischen Jugendvereine die nachstehende Anweisung:

I. Die im Reichsvereinsgesetze durch Einfügung des § 17 a eingetretene Veränderung wird eine sehr intensive Umwerbung der Jugendlichen seitens der verschiedenen Gewerkschaften zur Folge haben. In den zum Arbeiterstande übergehenden Schulentlassenen wird infolgedessen das Verlangen, gewerkschaftlich organisiert zu sein, in erhöhtem Maße sich geltend machen. Damit ist in sehr zahlreichen Fällen, insbesondere stets bei den sozialistischen Gewerkschaften, die doppelte Gefahr verbunden, daß 1. die Jugendlichen immer mehr den konfessionellen Jugendvereinen und deren erziehendem und bildendem Einfluß entzogen werden, daß sie schon im frühen Jugendalter in die wirtschaftlichen Kämpfe hineingezogen werden, einer materialistischen Lebensauffassung und einer gewissen Selbstüberhebung anheimfallen, zum Nachteil des erzieherischen Einflusses der Familie, der Kirche und der Schule; sowie 2. die Gefahr, daß mit dem Wegfall der Zugehörigkeit zu konfessionellen Jugendvereinen auch der spätere Eintritt in den konfessionellen Standesverein gehindert wird.

II. Diesen Gefahren gegenüber ist es Pflicht, mit erhöhtem Eifer die Jugendlichen für die konfessionellen Jugendvereine zu gewinnen. Erforderlich hierzu ist vor allem

1. Die Mitwirkung der Eltern. Die Eltern sind zu belehren, wie notwendig für die Jugendlichen in der Zeit nach der Schulentlassung die Vertiefung und Erweiterung der religiösen und sittlichen Ausbildung ist, wie sehr sie der Anleitung zu den Standestugenden und einer im Geiste unserer Kirche gehaltenen sozialen Schulung bedürfen, damit sie in der Zeit der Entwicklung zur männlichen Selbstständigkeit gegen die ihnen drohenden Gefahren sich zu schützen lernen.

Solche Belehrung der Eltern kann erfolgen in der Predigt vor und nach der Zeit der Schulentlassung, bei Volksmissionen, in Konferenzvorträgen und in persönlichen Verkehr. Zu solcher Belehrung der Eltern eignen sich ferner die Müttervereine und die katholischen Standesvereine, sowie die Veranstaltung von Elternabenden.

Die Eltern sind zu belehren, daß der Familie kostbarstes Erbteil der lebendige katholische Glaube und christliche Grundsätze sind, und daß die Zugehörigkeit zu sozialistischen Gewerkschaften ihre Kinder in Kreise führt, deren Weltanschauung mit katholischem Glauben und christlichen Grundsätzen im schärfsten Kampfe steht.

2. Die katholischen Jugendvereine selbst müssen in erhöhtem Maße sich der aus der Schule ausscheidenden

Jugendlichen vor und nach der Schulentlassung annehmen. Gelegenheit hierzu bietet der religiöse Abschlussunterricht vor der Schulentlassung und die Belehrung durch gedruckte Auforderungen.

Wünschenswert ist die Mitwirkung der katholischen Lehrerschaft, sowie die Mitarbeit von Förderungs- oder Schutzkomitees der katholischen Jugendvereine, die aus Freunden der katholischen Jugendpflege bestehen.

Zu den Bestrebungen der Jugendvereine, mit verdoppeltem Eifer der Jugendlichen in den älteren Jünglingsjahren sich anzunehmen (Jungmänner-Problem), ist zu bemerken, daß unter diesen Bestrebungen die Sorge um Gewinnung der Schulentlassenen nicht leiden darf. In der Behandlung dieses sog. Jungmänner-Problems haben die Vorstände der katholischen Jugendvereine sich an die Weisungen des Diözesanbischofs zu halten.

III. Den gesteigerten Bedürfnissen der Jugendlichen nach Belehrung über wirtschaftliche Fragen und Verhältnisse möge in ausreichender Weise im Schoße der katholischen Jugendvereine selbst entsprochen werden durch geeignete Belehrung in Vorträgen, Kursen und Publikationen.

IV. Zu der Frage der gewerkschaftlichen Organisation der Jugendlichen ist folgendes zu bemerken:

1. Insofern die Jugendlichen in Folge einseitiger Agitation von kirchensindlicher Seite und zur Sicherung gewerkschaftlicher Vorteile eines frühzeitigen gewerkschaftlichen Anschlusses bedürfen, ist zu erwägen, ob diesem Bedürfnisse im Schoße der Jugendvereine selbst mit genügendem Erfolge entsprochen werden kann. Diese Frage ist nach dem Aufbaue der einzelnen Jugendvereine selbst, nach ihrem Zusammenhange mit den entsprechenden Landesvereinen Erwachsener, sowie nach den örtlichen Verhältnissen und Erfahrungen zu prüfen.

2. An solchen Orten jedoch, an denen es unentbehrlich erscheint, daß Jugendliche zwecks Sicherung wirtschaftlicher Vorteile und zwecks Bewahrung vor den sozialistischen Gewerkschaften, zu den Christlichen Gewerkschaften in Beziehung treten, haben die katholischen Jugendvereine dahin zu streben, daß dies nicht in einer Weise geschehe, die dem Bestande und dem Arbeitsgebiete der katholischen Jugendvereine nachteilig sein würde. Den seitherigen Zusicherungen der Christlichen Gewerkschaften entspricht es, daß sie auch in Zukunft den konfessionellen Jugendvereinen die religiösen und sittlichen, die bildenden und unterhaltenden Aufgaben der Jugendpflege uneingeschränkt und ungehindert überlassen. Zu großem Nachteile der katholischen Jugendvereine würde es gereichen, wenn die Christlichen Gewerkschaften derartige Veranstaltungen oder Vereinsbildungen unternehmen würden, daß durch dieselben die katholischen Schulentlassenen den katholischen Jugendvereinen allmählich entfremdet würden. Die von den Christlichen Gewerkschaften gegebene Zusicherung, daß sie die erziehenden, bildenden und unterhaltenden Aufgaben der Jugendpflege den konfessionellen Jugendvereinen überlassen, muß auch in Zukunft nicht nur prinzipiell, sondern auch praktisch Grundlage des gegenseitigen Verhältnisses bleiben.

V. Die Erfahrung der letzten Jahre und die vorauszu- sehenden Folgen der Vereinsgesetznovelle machen es dem Episkopate zur Pflicht, von neuem auf die Notwendigkeit eines dem reiferen Jugendalter angepaßten konfessionellen Religionsunterrichts in den Fortbildungsschulen hinzuweisen.

VI. Als eine schwere Schädigung der höchsten Aufgaben der Jugendpflege würde zu beklagen sein, wenn die zur

militärischen Vorbereitung der Jugendlichen bestimmten Veranstaltungen die Sonntagsheiligung, den Zusammenhang der Jugendlichen mit dem Familienleben und die so dringend notwendigen bildenden Arbeiten der konfessionellen Jugendvereine beeinträchtigen. Der Episkopat hält es für seine Pflicht, dieser Gefahr gegenüber von neuem warnend seine Stimme zu erheben.

(Ord. 27. 9. 1916 Nr 8463.)

Die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten betr.

Eine große Sorge lastet auf dem deutschen Volke. Furchtbare Gefahren drohen demselben durch die weite Verbreitung von Geschlechtskrankheiten, die an seinem Lebensmarke zehren. Allenthalben wird die Notwendigkeit empfunden, Schutzwehren gegen diese Seuchen zu errichten. Zu diesem Zwecke hat sich die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gebildet.

Wie anerkanntswert nun auch die Ziele dieser Gesellschaft sind, so sind doch die Anschauungen, von welchen sie sich leiten läßt, und die Wege zum Ziele nicht im Einklang mit dem christlichen Sittengesetz.

Nach den Äußerungen der Wortführer, wie sie sich in der „Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“ finden, gibt es keine objektiv feststehenden Moralgrundsätze und ist der vorheliche Geschlechtsverkehr an sich nicht unmoralisch.

Sodann werden als Hauptmittel zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sogenannte Schutzmittel empfohlen und der Gebrauch derselben sogar gefordert.

In Konsequenz solcher Anschauungen wird die Abänderung des Strafgesetzbuches verlangt, das den Verkauf der Schutzmittel bisher unter Strafe stellte, weil dieselben als Gegenstände betrachtet wurden, welche zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind.

Damit wird dann aber auch der Geburtenverhütung freie Bahn geschaffen, das eheliche Leben herabgedrückt und eine kraftvolle Existenz des deutschen Volkes untergraben.

Daraus ergibt sich von selbst, daß der katholische Klerus die Mitarbeit mit der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ablehnen muß und daß die Mitgliedschaft für ihn ausgeschlossen ist.

Die ablehnende Haltung gegenüber dieser Gesellschaft darf ihn aber keineswegs hindern, einwandfreie Bestrebungen wie sie z. B. gegenwärtig vom Reichsversicherungsamt und den Krankenkassen in die Wege geleitet sind, nach Möglichkeit zu unterstützen.

Freiburg, 27. September 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat